



Umsatzsteuerliche Konsequenzen aus der EuGH-Entscheidung Swiss Re

In der Rechtssache Swiss Re liegt seit Ende Oktober das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vor. Es wurde entschieden, dass die Übertragung eines Lebensrückversicherungsportfolios nicht umsatzsteuerbefreit ist. Die Ausführungen des Gerichts sind über die umsatzsteuerliche Beurteilung von Versicherungsumsätzen hinaus von Bedeutung.

In seinem Urteil vom 22. Oktober 2009 in der Rechtssache Swiss Re (C-242/08) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Übertragung eines Lebensrückversicherungsportfolios Stellung genommen. Das Urteil enthält zum einen Ausführungen zur Frage, welche Voraussetzungen ein Umsatz erfüllen muss, um als steuerfreier Versicherungsumsatz zu qualifizieren. Zum anderen, und das ist für Unternehmen über die Versicherungsbranche hinaus von Bedeutung, erörtert das Gericht die Kriterien für die umsatzsteuerliche Behandlung der Übertragung von Vertragsportfolios und die Anwendbarkeit der Steuerbefreiungsvorschriften für diese Übertragungen.

Zugrunde liegende Fakten

Die Rückversicherungsgesellschaft Swiss Re Germany Holding GmbH (Swiss Re) übertrug in 2002 einen Bestand von 195 Rückversicherungsverträgen an eine schweizerische Gesellschaft derselben Konzerngruppe. Die Erwerberin übernahm alle Rechte und Pflichten aus den Lebensrückversicherungsverträgen, einschließlich der bestehenden Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Die Versicherungsnehmer, bei denen es sich um nicht in Deutschland ansässige Unternehmen handelte, haben der Übertragung zugestimmt. Weitere Wirtschaftsgüter oder Mitarbeiter wurden nicht übertragen. Für die Vertragsübertragung wurde von der Erwerberin ein Kaufpreis gezahlt; allerdings wurde für 18 der Verträge ein negativer Wert angesetzt, der den Gesamtkaufpreis für die Übernahme der 195 Verträge minderte.

Dem Gerichtshof wurden folgende Fragen durch den Bundesfinanzhof (BFH-Beschluss vom 16. April 2008 – XI R 54/06) zur Entscheidung vorgelegt:

- Handelt es sich bei der Übertragung des Rückversicherungsportfolios um eine Lieferung oder um eine sonstige Leistung?
- Handelt es sich bei der Übertragung des Vertragsportfolios um einen steuerfreien Versicherungsumsatz?
- Kann die Übertragung als Umsatz angesehen werden, der im Wesentlichen aus der steuerfreien Übernahme einer Verbindlichkeit und aus einem steuerfreien Umsatz im Geschäft mit Forderungen besteht?
- Hat es einen Einfluss auf die umsatzsteuerliche Behandlung, dass hinsichtlich der Übertragung von 18 Verträgen ein negativer Wert angesetzt wurde mit der Folge, dass nicht die Erwerberin, sondern Swiss Re ein Entgelt entrichtet?

Die Entscheidung des EuGH

Übertragung eines Vertragsportfolios ist eine sonstige Leistung

Die Übertragung eines Vertragsportfolios ist nach Auffassung des EuGH als sonstige Leistung zu qualifizieren. Eine Lieferung setzt demgegenüber die Übertragung eines körperlichen Gegenstands voraus. Verträge sind jedoch unkörperliche Gegenstände, selbst wenn die Rechte in einer Urkunde verbrieft sind.

Übertragung eines Versicherungsportfolios ist kein Versicherungsumsatz

Der EuGH weist darauf hin, dass es sich bei den in den Steuerbefreiungsvorschriften genannten Begriffen um autonome gemeinschaftsrechtliche Begriffe handelt, die einheitlich auszulegen sind, um eine unterschiedliche Anwendung in den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Der Begriff »Versicherungsumsatz« kann nach Auffassung des Gerichts nur auf solche Fälle Anwendung finden, bei denen der Versicherer sich verpflichtet, dem Versicherten gegen vorherige Zahlung einer Prämie beim Eintritt des Versicherungsfalls die bei Vertragsschluss vereinbarte Leistung zu erbringen. Dies setzt voraus, dass eine Vertragsbeziehung zwischen dem Erbringer der Versicherungsdienstleistung und dem Versicherten besteht. Die Einbindung des Versicherungsnehmers durch die erforderliche Zustimmung zur Vertragsübernahme sowie die Übernahme des Versicherungsvertrags und des damit verbundenen Versicherungsrisikos durch den Erwerber reichen nach Ansicht des Gerichtshofs nicht aus, um die Voraussetzungen für einen Versicherungsumsatz zu erfüllen.

Dem Urteil ist zu entnehmen, dass der EuGH nur solche Umsätze unter die Steuerbefreiungsvorschrift fassen möchte, die dem »klassischen« Bild eines Versicherungsumsatzes, nämlich dem Abschluss eines Versicherungsvertrages, entsprechen. Ob das Geschäft rechtlich und wirtschaftlich dem Abschluss eines Versicherungsvertrages entspricht, wie hier durch die Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, scheint damit ohne Bedeutung zu sein. Dies schränkt den Anwendungsbereich der Befreiungsvorschrift erheblich ein.

Keine Aufspaltung der einheitlichen Vertragsübertragung

Eine Aufspaltung der Übernahme des Lebensrückversicherungsportfolios in einen Umsatz aus der Übernahme von Verbindlichkeiten (§ 4 Nr. 8g) UStG) und einen Umsatz im Geschäft mit Forderungen (§ 4 Nr. 8c) UStG) lehnt das Gericht unter Hinweis auf die Einheitlichkeit der Leistung ab. Auch wenn die Leistung ausschließlich Merkmale aufweist, die für sich gesehen zu einer Umsatzsteuerbefreiung berechtigen würden, führt die Kombination solcher Merkmale nicht zu einer Anwendbarkeit der Steuerbefreiungsvorschriften auf die Gesamtleistung. Eine abweichende Betrachtung wäre nach Ansicht des

Gerichts eine künstliche Aufspaltung der einheitlichen Dienstleistung Übernahme von Versicherungsverträgen.

Diese Betrachtungsweise dürfte grundsätzlich für die Übertragung von Vertragsportfolios von Bedeutung sein. Damit sollte es nicht möglich sein, sich auf eine Steuerbefreiung zu berufen, wenn für die Vertragsübernahme selbst keine eigenständige Befreiungsvorschrift anwendbar ist. Die Aussage des Gerichts verstehen wir dahingehend, dass es für die Beurteilung der Anwendbarkeit von Steuerbefreiungsvorschriften nicht darauf ankommt, aus welchen Elementen sich eine Leistung zusammensetzt, sondern nur darauf, ob der sogenannte »Durchschnittsverbraucher« die Leistung als einheitliche Leistung ansieht und ob diese einheitliche Leistung selbst die Voraussetzungen einer Steuerbefreiungsvorschrift erfüllt. Unerheblich ist damit, ob bei einer Aufspaltung der Gesamtleistung in einzelne Leistungen die Umsätze steuerbefreit wären.

Vereinbarung eines negativen Kaufpreises ohne Bedeutung

Dem BFH stellte sich im Hinblick auf die Übertragung von 18 Verträgen, denen ein negativer Wert beigemessen wurde, die Frage, ob hier nicht eine Leistung der Erwerberin an Swiss Re vorliegt, da Swiss Re für die Übernahme dieser Verträge durch die Erwerberin ein Entgelt zahlte. Der negative Wert ergab sich im Hinblick auf die wirtschaftlichen Nachteile, die aus den Verträgen resultieren.

Der EuGH hat sich gegen eine solche Betrachtungsweise entschieden. Zwar lässt sich dem Urteil nicht entnehmen, dass nicht in besonderen Fällen bei Vereinbarung von negativen Kaufpreisen eine Leistung in umgekehrter Richtung vorliegen könnte. Im entschiedenen Fall schloss das Gericht dies jedoch unter Hinweis auf das Vorliegen einer Gesamtleistung, für die ein Gesamtpreis gezahlt worden ist, aus.

Dies führt unseres Erachtens dazu, dass bei Übertragungen von Vertragsportfolios nicht befürchtet werden muss, dass bei Vereinbarung negativer Werte für im Portfolio enthaltene Verträge eine abweichende umsatzsteuerliche Behandlung erfolgt, sondern die Einheitlichkeit der Gesamtleistung im Vordergrund steht. Dies sollte zumindest dann gelten, wenn ein Gesamtkaufpreis vereinbart wurde.

Keine Äußerung zur Geschäftsveräußerung im Ganzen

Der EuGH hat in dieser Entscheidung keine Ausführungen dazu gemacht, ob die Übertragung des Lebensrückversicherungsportfolios nach den Grundsätzen der Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a UStG) möglicherweise nicht steuerbar ist. Eine entsprechende Frage wurde dem Gerichtshof vom BFH auch nicht vorgelegt, da der BFH die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen verneint hat. Nach Ansicht des BFH kann in der Übernahme eines Vertragsbestandes nicht die Übertragung eines Teilvermögens gesehen werden. Dabei war für das Gericht entscheidend, dass die Erwerberin durch die isolierte Übertragung der Verträge nicht in die Lage versetzt wird, eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit fortzuführen.

Hier hätte sicherlich auch anders argumentiert werden können, zumal Anzeichen vorlagen, die für eine Abgrenzbarkeit des Portfolios als gesondert geführter Betrieb im Gesamtunternehmen sprachen. In anderen Mitgliedstaaten kann die Übertragung eines Vertragsportfolios bereits ausreichen, um als Geschäftsveräußerung im Ganzen angesehen zu werden. Entscheidend für das deutsche Gericht war aber wohl, dass die für die Betreuung der Verträge erforderlichen Mitarbeiter nicht auf die Erwerberin übergingen. Offenbar sah der BFH die Mitarbeiter als »wesentliche Grundlage« für einen gesondert geführten Betrieb an und maß der beim Erwerber vorhandenen Infrastruktur, die eine Betreuung der Versicherungsverträge durch eigene, bereits vorhandene Mitarbeiter ermöglicht, keine Bedeutung zu.

Für Portfoliotransaktionen bedeutet dies, dass genau analysiert werden muss, ob es dem Erwerber durch die Übertragung des Portfolios tatsächlich ermöglicht wird, den übertragenen Unternehmensteil fortzuführen. Nach Auffassung des BGH reicht es offensichtlich nicht aus, dass der Erwerber in der Lage ist, das Portfolio im Rahmen seines bereits vorhandenen Unternehmens weiterzuführen. Es bleibt abzuwarten, ob sich der EuGH der Auffassung des BFH zur Geschäftsveräußerung anschließt, wenn ihm ein ähnlich gelagerter Fall zur Entscheidung vorgelegt wird.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP oder an

FRANKFURT
Dr. Jan Brinkmann
T +49 69 27 30 86 73
E jan.brinkmann@freshfields.com

Dr. Tanja Walter-Yadegardjam
T +49 69 27 30 87 38
E tanja.walter@freshfields.com

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in London, registriert in England und Wales unter der Registernummer OC334789. Freshfields Bruckhaus Deringer LLP unterliegt den Bestimmungen der Solicitors Regulation Authority. Weitere regulatorische Informationen finden Sie im Internet unter www.freshfields.com/support/legalnotice. Die Bezeichnung „Partner“ bezieht sich auf einen Gesellschafter der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP bzw. der mit ihr verbundenen Kanzleien und Gesellschaften oder auf einen ihrer Consultants oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Position und Qualifikation.